

BGer 6B_347/2014 vom 20. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_347_2014

FR: TF 6B_347/2014 du 20 novembre 2014

IT: TF 6B_347/2014 del 20 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Thurgau verurteilte A._____ am 16. Dezember 2013 zweitinstanzlich unter anderem wegen mehrfacher, teilweise versuchter sexueller Nötigung und Freiheitsberaubung, beides zum Nachteil von B._____ begangen (Dispositiv-Ziffer 2). Die von der Staatsanwaltschaft zu bezahlende Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von B._____, Rechtsanwalt X._____, legte es für das Berufungsverfahren auf Fr. 1'697.35 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer fest (Dispositiv-Ziffer 5b).

Rechtsanwalt X._____ beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, Dispositiv-Ziffer 5b des Urteils des Obergerichts sei aufzuheben, und ihm sei für das Berufungsverfahren ein Honorar von brutto Fr. 2'265.10 zuzusprechen.

E. 2

Der Beschwerdeführer beanstandet, er sei für seine Bemühungen im obergerichtlichen Verfahren nicht angemessen entschädigt worden. Zur Beurteilung einer Beschwerde gegen den Entschädigungsentscheid des Berufungsgerichts ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zuständig (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO, Art. 37 Abs. 1 StBOG [SR 173.71]; vgl. zur Zuständigkeit Urteile 6B_360/2014 vom 30. Oktober 2014 E. 1, zur Publikation vorgesehen; 6B_211/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 1.3 f.; 6B_212/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 1.3; 6B_985/2013 vom 19. Juni 2014 E. 1.2).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten und die Sache ist zur Beurteilung an das Bundesstrafgericht zu überweisen (Art. 30 BGG).

Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.